Zusatz-Lieferbedingungen

Für Betonstahl und Zubehör

I. Geltung/Bestellungen

1. Die nachstehenden Lieferbedingungen ("Zusatzbedingungen") gelten für - auch zukünftige - Verträge über die Lieferung von Betonstahl (Betonstabstahl und Betonmatten) und Zubehör (Abstandhalter, Bindedraht usw.) in bearbeitetem und unbearbeitetem Zustand, ergänzend zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen, die diesen Zusatzbedingungen beigefügt sind oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichungen haben diese Zusatzbedingungen Vorrang.

2. Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Ihnen wird hiermit widersprochen.

3. Bei fernmündlich übermittelten Bestellungen und Zusatzbestellungen, für die weder Bewehrungspläne, Zeichnungen noch Stücklisten vorliegen, geht das Risiko von Unrichtigkeiten bei der Übermittlung zu Lasten des Bestellers. Maßgeblich sind in solchen Fällen unsere Aufzeichnungen.

II. Preise

1. Die Aufpreise für die Bearbeitung von Betonstabstahl gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstabstahl gemäß DIN 488/ DIN 1045 bzw. bauaufsichtlicher Zulassung geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert aus normalen Lagerlängen bis 15 m, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,35 m.

2. Die Preise für Betonstahlmatten enthalten keine Schneid- und Biegekosten, soweit in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Bei der Abrechnung von bearbeiteten Lagermatten wird jeweils das komplette Gewicht der Matte, bei Listenmatten das vom Hersteller errechnete Mattengewicht zugrundegelegt; Verschnitt geht zu Lasten des Bestellers. Reststücke werden auf Wunsch mitgeliefert.

3. Sämtliche Preise und Aufpreise basieren auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Betonstahls und Zubehörs. Die Herausnahme einzelner Positionen sowie Änderungen in den Stahllisten und Bewehrungsplänen berechtigen uns zur Anpassung der Preise entsprechend unserer Kalkulation.

4. Sämtliche Preise und Aufpreise - auch die für die Lieferung des Materials - gelten frei Verwendungsstelle und setzen eine mit LKW gut und ebenerdig befahrbare Baustelle voraus. Sie berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei unverzüglicher Entladung des LKW mit kostenloser bauseitiger Kranhilfe erforderlich ist. Mehrkosten für die Anlieferung trägt der Besteller insbesondere wenn

a Wartezeiten von mehr als 1 Stunde vor und bei der Belieferung entstehen;
b das Material nur mit Sondergenehmigung und /oder Polizeibegleitung transportiert werden darf;
c die durchschnittlichen Lieferungen je Einzelabruf bei Aufträgen bis zu 50 Tonnen und bei größeren Aufträgen 20 Tonnen unterschreiten;
d die maximale Zuladung eines LKW durch das zu große Volumen an gebogenen Matten, geflochtenen Bewehrungskörben etc. nicht ausgenutzt werden kann.

5. Sämtlichen Preisen liegen die bei Vertragsschluß gültigen Abmessungs- und Sortenaufpreise der Lieferwerke zugrunde, bei deren Veränderung wir uns eine entsprechende Anpassung vorbehalten.

6. Selbstabholung wird nicht vergütet.

III. Zahlung

Unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind fällig innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und sind so zu leisten, daß uns der Rechnungsbetrag am Fälligkeitstag zur Verfügung steht.

IV. Lieferfristen und -termine, Abrufe

1. Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Ihre Einhaltung setzt zum einen einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad bei der Bearbeitung, zum anderen voraus, daß uns die genehmigten und geprüften Bewehrungspläne und Stahllisten und sonstigen bautechnischen Unterlagen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt werden und alle Einzelheiten geklärt sind.

2. Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage genehmigter Bewehrungspläne und Stahllisten. Änderungen der Bewehrungspläne und Stahllisten, insbesondere soweit sie sich auf Art und Menge des Materials auswirken, sind mit uns rechtzeitig vor dem vorgesehenen Liefertermin schriftlich zu vereinbaren und berechtigen uns in diesem Fall zu einer Anpassung der Lieferfristen und -termine. Sofern durch solche Änderungen andere Pläne, Listen und sonstige Unterlagen ungültig werden, hat uns der Besteller hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

3. Ist Lieferung nach Abruf vereinbart, muß der jeweilige Abruf ausdrücklich mit genauer Zeitangabe erfolgen; in der bloßen Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten liegt kein Abruf. Abrufe für nach Betonierabschnitten aufgeteilte Teilmengen müssen in der Stahlliste entsprechend gekennzeichnet sein; sonst sind sie für uns unverbindlich.

4. Termingerecht fertiggestelltes Material muß der Besteller unverzüglich übernehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und einschließlich der Einlagerungskosten und etwaiger Fehlfrachten als geliefert zu berechnen.

V. Versand, Gefahrenübergang

1. Weisungen für die Reihenfolge, Bündelung, Positionierung o.ä. von Teilen eines mehrteiligen Auftrages sind uns so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß wir sie bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Die Mitteilung selbst begründet keinen Anspruch auf Einhaltung der Weisung. Entsprechendes gilt für Weisungen bezüglich der Verladung; sie werden ebenfalls ohne Rechtsanspruch im Rahmen von betriebstechnischen, straßenverkehrstechnischen und verladetechnischen Gegebenheiten berücksichtigt.

2. Mit Verlassen des Materials ab Lager oder Biegebetrieb geht die Gefahr auf den Besteller über.

Zusatz-Lieferbedingungen

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Maßgebend für die Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen sind die vom Besteller zur Verfügung gestellten Bewehrungspläne, Stahllisten und sonstigen bautechnischen Unterlagen, zu deren Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit sind wir nicht verpflichtet.

2. Unsere Gewährleistung und Haftung richtet sich nach unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, den einschlägigen Normen und dem Gesetz. Gewährleistungsfristen (Verjährungsfristen) beginnen mit Ablieferung der Ware beim Besteller. Soweit dem Besteller in unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) eingeräumt ist, ist dieses ausgeschlossen, wenn und soweit die von uns gelieferten Erzeugnisse bereits eingebaut sind.

3. Nach Durchführung einer vereinbarten und/oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme - insbesondere nach Freigabe der Bewehrung z. B. durch einen Prüfingenieur - ist die Rüge solcher Mängel, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, daß die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist die mit der Durchführung beauftragte Gesellschaft/Niederlassung, falls nichts anderes vereinbart.

2. Gerichtsstand ist das für die beauftragte Gesellschaft/Niederlassung zuständige Amts-/Landesgericht. Wir können den Besteller aber auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

Handelshof Bautzen GmbH, Partner für Technik
Handelshof Bitterfeld GmbH, Partner für Technik
Handelshof Cottbus GmbH, Partner für Technik
Handelshof Riesa GmbH, Partner für Technik
Handelshof Stendal GmbH, Partner für Technik
Handelshof Vorpommern GmbH, Partner für Technik
P.H. Brauns GmbH & Co.KG, Partner für Technik
RUDOLF SIEVERS GmbH, Partner für Technik